

FRAUENVEREIN ARISDORF – HERSBERG

STATUTEN

1. NAME, SITZ UND ZWECK

- a) Unter dem Namen Frauenverein Arisdorf-Hersberg besteht seit 1912 ein politisch und konfessionell neutraler und unabhängiger Verein im Sinne von Ar. 60ff ZGB mit Sitz in Arisdorf.
- b) Der Verein ist frauenplus Baselland angeschlossen.
- c) Der Verein bezweckt die Förderung gemeinnütziger und wohltätiger Bestrebungen. Er macht es sich zur Aufgabe, bedürftigen oder in Not geratenen Familien und Einzelpersonen Hilfe zu leisten sowie gemeinnützige Werke und Institutionen zu unterstützen.
- d) Der Verein kann bestehende Aufgaben aufgeben, die nicht mehr zeitgemäss sind und neue Aufgaben übernehmen oder beginnen, die dem Vereinszweck entsprechen.

2. MITGLIEDSCHAFT

- a) Die Mitgliedschaft kann jeder an unserem Verein interessierten, natürlichen oder juristischen Person, welche den Jahresbeitrag bezahlt, erwerben. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und kann jederzeit beantragt werden.
- b) Der Austritt muss auf Ende des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden oder die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.
- c) Wirkt ein Mitglied in irgendeiner Art und Weise dem Interesse des Vereins zuwider, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- d) Mitglieder, welche das 80. Lebensjahr erreicht haben, sind beitragsfrei. Mitglieder, die sich für das Wohl des Vereins in besonderer Weise bemüht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. FINANZIELLES

- a) Der Verein finanziert sich durch
 - Mitgliederbeiträge
 - Geschenke und Legate
 - besondere Aktionen
 - Gemeinde-, Kirchgemeindebeitrag
- b) Der Mitgliederbeitrag wird jedes Jahr durch die Jahresversammlung festgelegt.

- c) Neu eingetretene Mitglieder sind erst nach Bekanntgabe an der Jahresversammlung beitragspflichtig.
- d) Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht befreit.
- e) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

4. HAFTUNG

- a) Für die Verbindlichkeiten (Schulden) des Frauenvereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

5. ORGANISATION

Die Organe des Frauenvereins sind:

- a) die Jahresversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen

6. JAHRESVERSAMMLUNG

- a) Die ordentliche Jahresversammlung findet einmal jährlich und zwar im Frühjahr statt.
- b) Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage im Voraus.
- c) Anträge zuhanden der Jahresversammlung sind der Präsidentin jeweils bis 5 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- d) Es sind folgende Geschäfte zu behandeln:
 - Genehmigung des Protokolls
 - Genehmigung des Jahresberichtes
 - Genehmigung des Kassa- und Revisionsberichtes
 - Genehmigung des Budgets
 - Festlegung des Jahresbeitrages
 - Wahl der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
 - Wahl von 2 Rechnungsrevisorinnen und einer Ersatzrevisorin
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Evtl. Statutenänderungen
 - Diverses
 - Mutationen, Ehrungen
- e) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
- f) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt werden.

7. WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

- a) Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht jemand eine geheime Abstimmung verlangt.
- b) Es gilt das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin der Stichentscheid zu.

8. VORSTAND

- a) Der Vorstand setzt sich aus mindesten 5 Mitgliedern zusammen:
 - der Präsidentin
 - der Vizepräsidentin
 - der Kassieren
 - der Aktuarin / Protokollführerin
 - Vertreterin von Hersberg
- b) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- c) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Präsidentin hat die Möglichkeit (nach mindestens 2 Jahren) das Präsidium abzugeben, ohne den Vorstand verlassen zu müssen.
- d) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gegen aussen.
- e) Aufgaben des Vorstandes:
 - Beschlussfassungen von Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Jahresversammlung übertragen sind.
 - Gesamte Geschäftsführung und Inangriffnahme neuer Aufgaben
 - Erstellen von Budget, Jahresabschluss und Jahresbericht
 - Bestimmen von Delegierten in andere Organisationen
 - Verwaltung des Vereinsvermögens.
- f) Für besondere Aufgaben kann er weitere Vereinsmitglieder beiziehen.
- g) Er kann Arbeitsgruppen und / oder Ausschüsse ernennen, deren Mitwirkende nicht unbedingt dem Vorstand angehören müssen.
- h) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.
- i) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- j) Der Vorstand hält regelmässig Sitzungen ab und über diese wird Protokoll geführt.
- k) Die Präsidentin oder Vizepräsidentin zeichnet mit der Aktuarin oder Kassierin zu zweien.

9. DIE RECHNUNGSREVISORINNEN

- a) Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstellen zuhanden der Jahresversammlung den Revisionsbericht.
- b) Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei pro Jahr nur eine Revisorin ersetzt werden kann. Wiederwahl ist zulässig.

10. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- a) Die Auflösung des Vereins kann von $\frac{3}{4}$ der an der Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung wird das Vereinsvermögen den Gemeinden Arisdorf-Hersberg zur treuhänderischen Verwahrung übergeben, bis sich ein neuer Verein konstituiert hat, der dieselben gemeinnützigen Zwecke verfolgt.

11. STATUTENÄNDERUNGEN

- a) Für eine Änderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- a) Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 02. Februar 1993 und treten mit ihrer Annahme durch die Jahresversammlung vom 07. Februar 2006 in Kraft.

Frauenverein Arisdorf-Hersberg

Die Präsidentin

Elsbeth Schaub-Wahl

Die Aktuarin

Christine Hadj-Kouider